

dinal Rauscher hat der Sponsalienvertrag die conditio imbibita „nisi notabilis mutatio intervenierit“. Als solche werden von den Kanonisten aufgezählt: Epilepsie, Syphilis, Geistesstörung, große Verstümmelung Das sind nun freilich causae dissolutionis, die schwerer wiegen als das Kiechen aus dem Munde.

Aber ein anderer Umstand kommt noch in Betracht, dem die oben erwähnte Instruktion im § 10 Rechnung trägt, dort heißt es: Obligatio standi promissis per contractum sponsalitium datis tunc quoque cessat, quando omnibus perpensis circumstantiis supponendum merito sit, matrimonium à sponsis contrahendum infaustum fore (Vgl. dazu Schmalzgruber, De spons. n. 191).

Wenn der Bräutigam sich so entsezt vor dem entdeckten defectus seiner Verlobten, daß er alsogleich in den Pfarrhof kommt und dezipiert erklärt, er wolle die Margaretha absolut nicht heiraten, so kann man es sich an den Fingern ausrechnen „matrimonium à sponsis contrahendum infaustum fore“, wie Rauscher sagt.

Doch müßte selbstverständlich der casus eine andere Lösung erfahren, wenn die Krankheit der Margaretha nicht schwer heilbar wäre.

St. Florian.

Dr. —γ—.

XI. (Ehesanation nach eigenmächtiger Trennung.)

Rufus schloß mit Veronika eine kirchliche Ehe; da er vor dem Konzense mit ihrer Schwester sich vollständig versündigt hatte und um keine Dispens bat, war dieselbe vor dem innern Forum ungültig.

Wegen Familienzwistes schied er sich eigenmächtig von Veronika; längere Zeit darauf geht er zur Beichte, eröffnet seine Gewissensunruhe wegen der Ungültigkeit der Ehe und fragt um Rat.

Es entsteht die Frage: Ist eine Konvalidation nach vollzogener eigenmächtiger Scheidung im innern Forum möglich? — Durch Konzenserneuerung offenbar, doch müßten sie das Zusammenleben wieder beginnen; eine Sanation in der Wurzel aber wird sich nicht durchsetzen lassen, wenn ein Teil bereits offenbar nicht mehr den Willen hat, den andern als Gatten zu betrachten.

Infoerde beide sich versöhnten, könnte die Konvalidation platzgreifen.

Wäre es aber bei der Trennung geblieben, so hätte kirchlicherseits eine Konstatierung der Nullität der ersten Ehe auf dem Eideswege stattfinden können und beide Ehegatten hätten zu einer neuen Ehe schreiten können (die Kinder wären wegen der erwiesenen bona fides des einen Teiles legitim); staatlicherseits wäre eine neue Ehe dort unmöglich, wo der Staat das Ehehindernis ex copula illicita nicht anerkannt. — Ein Ausweg wäre, falls der Bischof es für geraten und klug hält: eine sogenannte Gewissensehe.

Wien.

P. Honorius Nett O. F. M.